

27. Bleibt die vom Gericht anerkannte Berechtigung des Nebenklägers zum Anschluß auch für das Verfahren wirksam, das sich an die gemäß § 210 St.P.O. erfolgende Wiederaufnahme der Klage anschließt?

St.P.O. §§ 210, 436, 442.

I. Straffenat. Urf. v. 29. November/16. Dezember 1909 g. B.
I 636/09.

I. Landgericht Frankfurt a. M.

Aus den Gründen:

... Das Rechtsmittel der Revision steht dem „Nebenkläger“ nur insoweit zu, als seine Zulassung oder sein Anspruch auf Zulassung reicht, d. h. als dem Verfahren die durch seinen Antrag auf gerichtliche Entscheidung herbeigeführte Erhebung der öffentlichen Klage zugrunde liegt.

Diese Voraussetzung fehlt für den die zwei Wechsel über 15000 *M* betreffenden Anklagepunkt (Ziff. 1 des Eröffnungsbeschlusses), auf den das Verfahren ohne Zutun des Nebenklägers ausgedehnt worden ist. Insoweit besteht sonach kein Bedenken, die Revision als unzulässig zu verwerfen. Dasselbe hat der Oberreichsanwalt hinsichtlich des zweiten sich mit dem Wechsel über 120257,35 *M* befassenden Anklagepunkts (Ziff. 2 des Eröffnungsbeschlusses) beantragt, weil das auf Betreiben des Nebenklägers ein-

geleitete Strafverfahren mit dem Beschlusse, den Angeklagten außer Verfolgung zu setzen, endgültig erledigt worden, jedenfalls aber das gegenwärtige Verfahren durch die Staatsanwaltschaft von Amtswegen eingeleitet, folglich von dem Antrage des Nebenklägers auf gerichtliche Entscheidung unabhängig und so unter allen Umständen als ein Verfahren anzusehen sei, zu dem der Nebenkläger überhaupt nicht zuzulassen gewesen wäre.

Allein dem Ober-Reichsanwalte war nicht beizupflichten. Im Gegensatz zu seinen Ausführungen ergibt sich in Ansehung des zweiten Anlagepunktes die Zulässigkeit der Revision aus allgemeinen Grundsätzen, dem Wortlaute des Gesetzes und seiner Entstehungsgeschichte.

Unbeschadet gewisser, mit Begehung der Straftat im Ausland oder mit Beschränkung der ordentlichen Gerichtsbarkeit der Strafgerichte usw. zusammenhängender, gegebenenfalls unzweifelhaft nicht zutreffender Ausnahmen darf über einen bestimmten Strafanspruch des Staates immer nur in einem einzigen Verfahren entschieden werden; ist einmal wegen eines solchen Anspruchs ein Verfahren vor dem zuständigen Gericht eingeleitet, so steht (unbeschadet der §§ 12 flg. St.P.D.) jedem anderen Verfahren bis zu seiner Beendigung die Einrede der Rechtshängigkeit und von da an, je nach Befund, die des Verbrauches der Strafklage oder die der rechtskräftig entschiedenen Sache entgegen. Deshalb kann es sich dort, wo kraft besonderer gesetzlicher Bestimmungen einem beendigten Verfahren ein Nachtragsverfahren folgt, insbesondere angesichts eines Gerichtsbeschlusses, durch den der Antrag auf Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt oder der Angeklagte außer Verfolgung gesetzt ist, kurz gesagt: eines Einstellungsbeschlusses, nicht um ein neues selbständiges, sondern nur um die Fortsetzung des ersten Verfahrens handeln. Demgemäß spricht auch § 210 St.P.D., der sich mit dem hervorgehobenen Falle beschäftigt, nicht von einem neuen Verfahren, vielmehr von einer „Wiederaufnahme der Klage.“ „Wiederaufnehmen“ heißt dem Wortsinne nach eine weg- oder niedergelegte Sache ergreifen oder in die Höhe bringen, und bildlich gemeint bedeutet „eine Verhandlung, eine Beziehung, einen Streit wiederaufnehmen“ so viel wie: auf die Verhandlung, die Beziehung, den Streit zurückkommen. Im wörtlichen wie im bildlichen Sinne wird die Sache, die Verhandlung, die Be-

ziehung, der Streit durch das „Wiederaufnehmen“ nicht neu geschaffen oder dem Wesen nach umgestaltet; im Gegenteil gehört gerade die Gleichheit des Gegenstandes zu den Begriffsmerkmalen der „Wiederaufnahme“. In einem anderen Sinne wird der Ausdruck auch im Rechtsleben, namentlich in den Prozeßgesetzen (§§ 578—591 B.P.O., §§ 399—413 St.P.O.) mit Beziehung auf ein abgeschlossenes Verfahren, nicht gebraucht, und für die Annahme, als ob § 210 St.P.O. dem Wort eine abweichende Bedeutung beilegte, gebietet es an jedem Anhaltspunkte. Es ist in der Tat kein neuer, nach Wegfall des ersten entstandener Strafanspruch, der durch „Wiederaufnahme“ der Klage verfolgt wird, sondern derselbe wie früher, weshalb einem neuen Verfahren der Einwand des Verbrauchs der Strafklage entgegenstände.

Allerdings redet § 210 St.P.O. nicht von Wiederaufnahme des Verfahrens, sondern von Wiederaufnahme der Klage. Doch lehrt die Entstehungsgeschichte, daß hiermit kein innerer, sachlicher Unterschied eingeführt, sondern nur die äußere Form der Fortsetzung des ersten Verfahrens geregelt werden sollte. Im Entwurfe lautete der dem jetzigen § 210 entsprechende § 174: „Ist die Eröffnung . . . abgelehnt, so findet eine Wiederaufnahme des Verfahrens nur auf Grund neuer Tatsachen oder Beweismittel statt“, eine Fassung, welche wegen ihrer sprachlichen Übereinstimmung mit der Ausdrucksweise des 4. Buchs den irrigen Schluß nahe legen konnte, daß die Vorschriften über Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urteil geschlossenen Verfahrens unmittelbar oder sinngemäß anwendbar seien. Mit Rücksicht hierauf ist in der Reichstagskommission die nunmehrige Fassung vorgeschlagen worden, wobei sie ungenauerweise als eine bloße „redaktionelle Änderung“ bezeichnet wurde. Damit war und wird unzweideutig zum Ausdruck gebracht, daß der Antrag nach § 210 St.P.O. nicht in den Formen der jetzigen §§ 404 flg. St.P.O., sondern in Form der staatsanwaltschaftlichen Klage, d. h. je nach Lage der Sache laut § 168 Abs. 1 St.P.O. entweder durch einen (abermaligen) Antrag auf gerichtliche Voruntersuchung oder durch Einreichung einer (ergänzten oder berichtigten) Anklageschrift bei Gericht einzubringen sei. Ist aber durch die Abänderung des Entwurfs nur die Form der zur Wiederaufnahme erforderlichen Prozeßhandlung bestimmt, so läßt sich ihr nicht entnehmen, daß durch die Wiederaufnahme im

Widersprüche zu dem die gerichtliche Strafverfolgung beherrschenden Grundsatz der Einheitlichkeit des Verfahrens ein neues selbständiges Verfahren eingeleitet werde, das erste Verfahren dagegen nach wie vor abgeschlossen bleibe, vielmehr ist davon auszugehen, daß durch eine erfolgreiche Wiederaufnahme der Abschluß des ersten Verfahrens mit rückwirkender Kraft beseitigt und dieses lediglich in das zweite übergeleitet und mit allen seinen Ergebnissen herübergenommen wird, so daß beide zusammen für die Frage der Rechtshängigkeit, die des Verbrauchs der Strafklage und die der rechtskräftig entschiedenen Sache, wie für den Kostenpunkt als ein einheitliches zusammengehörendes und untrennbares Ganze sich kennzeichnen.

Hiermit stimmt sowohl die bei den Untergerichten übliche Behandlungsweise wie die reichsgerichtliche Rechtsprechung überein, sofern in der dem § 210 St.P.O. entsprechenden Erlassung eines Eröffnungsbeschlusses, mit welchem die Aufhebung des früheren Einstellungsbeschlusses verbunden zu werden pflegt, beim Unterbleiben einer derartigen Anordnung, die stillschweigende Aufhebung des Einstellungsbeschlusses erblickt wird (Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 22 S. 187 [188. 189]; Ur. des I. Straff. vom 16. November 1905 gegen W. I. D. 1465/05, und vom 4. Dezember 1905 gegen L. I. D. 239/05).

Durch Aufhebung des Einstellungsbeschlusses wird ohne weiteres das erste Verfahren wieder eröffnet, weil in der Hauptsache und im Kostenpunkte der bisherige Abschluß wegfällt; ein unabgeschlossenes Strafverfahren muß von Amtswegen zu Ende geführt und eine Beendigung kann nur durch unmittelbare Überleitung in das Nachtragsverfahren erreicht werden. Daher liegt in dem Zugeständnisse der Unentbehrlichkeit einer — ausdrücklichen oder stillschweigenden — Aufhebung des früheren Einstellungsbeschlusses zugleich die Anerkennung, daß das erste und zweite Verfahren zu einer begrifflichen Einheit verschmelzen. Aus der Einheitlichkeit des gesamten Verfahrens aber folgt unabweisbar die fortdauernde Wirksamkeit der vor dem Einstellungsbeschuß erfolgten Zulassung eines Nebenklägers, gleichgültig, auf welcher gesetzlichen Vorschrift sie beruht. Denn nach § 442 St.P.O. verliert die Anschlußerklärung nur durch Widerruf sowie durch den Tod des Nebenklägers ihre Wirkung. Außerdem erlebigt sich der Anschluß auch, wie durch den Begriff der „Nebenklage“ gegeben ist, mit dem Erlöschen oder dem Verbrauche der

öffentlichen Klage, also auch — aber bloß vorläufig, wie diese — mit der Rechtskraft des Einstellungsbeschlusses. Wird jedoch infolge Wiederaufnahme der Klage das Verfahren unter Aufhebung des Einstellungsbeschlusses fortgesetzt, so lebt auch die Nebenklage wieder auf, ohne daß es einer abermaligen Anschlußerklärung oder einer wiederholten Zulassung bedürfte.

Vergebens macht der Ober-Reichsanwalt geltend, gegebenenfalls hätte der Nebenkläger zu dem Verfahren nicht mehr beigezogen werden sollen, weil die Wiederaufnahme der Klage von Amts wegen, auf Grund neuer Tatsachen und Beweismittel, erfolgt sei, mithin nicht mit dem Erfolge des einstigen Antrags auf gerichtliche Entscheidung zusammenhänge. Zwar läßt sich nicht schlecht hin verneinen, daß vielleicht auch ohne die vom Nebenkläger herbeigeführte erste Eröffnung der Voruntersuchung, lediglich wegen des Sachverhalts, den die neuen Tatsachen und Beweismittel ergaben, der Staatsanwalt aus eigenem Antriebe die öffentliche Klage erhoben hätte. Allein bloß denkbare Möglichkeiten sind für die Anwendbarkeit oder Nichtanwendbarkeit von Rechtsgrundsätzen niemals ausschlaggebend. Von vorn herein steht dahin, ob der Staatsanwalt, trotzdem er sich früher ablehnend verhalten hatte, angesichts der neuen — übrigens nicht von ihm, sondern vom Nebenkläger beigebrachten — Tatsachen und Beweismittel wirklich zur Erhebung der öffentlichen Klage geschritten wäre. Aber ganz abgesehen von diesem Zweifel war tatsächlich die Einleitung des ersten Verfahrens von dem Nebenkläger durch seinen Antrag auf gerichtliche Entscheidung bewirkt worden, und da die Wiederaufnahme der Klage nicht ein neues Verfahren, vielmehr nur die Fortsetzung jenes ersten im Gefolge hatte, so wird der ursächliche Zusammenhang zwischen dem Vorgehen des Nebenklägers, dem daraus das Recht zum Anschluß erwuchs, und dem nunmehrigen Verfahren weder durch den — inzwischen mit rückwirkender Kraft beseitigten — Einstellungsbeschuß noch dadurch in Frage gestellt, daß der Staatsanwalt von Amtswegen die Klage wieder aufnahm. In dem auf Betreiben des Nebenklägers eröffneten Verfahren war der nach § 173 (Schlußsatz) St. P. O. zur „Durchführung“ des oberlandesgerichtlichen Beschlusses berufene Staatsanwalt kraft seiner Stellung im Staat und seiner allgemeinen Dienstpflichten nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet, von Amts-

wegen alles vorzukehren, was nach seinem pflichtmäßigen Ermessen notwendig oder zweckdienlich erschien, um den im Verfahren befangenen staatlichen Strafanspruch bis zur endgültigen Erledigung zu verfolgen; es lag ihm also auch auf Grund der Ergebnisse jenes Verfahrens die Wiederaufnahme der Klage nach § 210 St.ß.D. ob, wenn sie zusammen mit den neuen Tatsachen und Beweismitteln eine Bestrafung des Angeklagten erwarten ließen. Insofern beruht auch die Wiederaufnahme der Klage auf der ersten Eröffnung der Voruntersuchung, und es geht nicht an, die für den Staatsanwalt durch Betreiben des Nebenklägers ins Leben gerufene Amtspflicht auf die Zeit vor Erlassung des Einstellungsbeschlusses zu beschränken. . . .